

Aus FL-Magazin 3/2020: Verkehrsregeländerungen per 1.1.2021

Neue Höchstgeschwindigkeit für Anhänger bei PWs: Neu ist 100 km/h auf Autobahnen und Autostrassen erlaubt, wenn der Anhänger eine Zulassung hat für diese Höchstgeschwindigkeit.

Das «Reissverschluss-Prinzip» bei Fahrspurverengung ist neu Pflicht: Wenn der Fahrstreifen aufgehoben wird, so besteht nun eine Pflicht zur Regelung durch Reissverschlussverkehr. Dies gilt ebenso auf der Autobahn bei Einfahrten bei stockendem Verkehr. Wichtig: Bis zum Fahrstreifenende aufschliessen, dort findet der Reissverschluss pflichtweise statt!

Rechtsvorbeifahren auf Autobahnen offiziell erlaubt: Neu darf auf dem rechten oder mittleren Fahrstreifen legal am verlangsamteten Verkehr auf der zweiten oder dritten Fahrspur vorbeifahren werden. Das Rechtsüberholen (rechts ausscheren und später wieder links einbiegen) ist nach wie vor nicht erlaubt.

«Überhol-Verbot für Lastwagen» gilt neu nur noch für Lastwagen, nicht mehr für schwere Wohnmotorwagen oder für Autos mit Anhängern.

Pflicht zur Rettungsgasse auf der Autobahn: Die Rettungsgasse wird auf 3-spurigen Autobahnen zwischen der zweiten und dritten, auf zweispurigen Autobahnen zwischen der rechten und linken Spur gebildet. Nötigenfalls muss auch auf den Pannestreifen ausgewichen werden, um Rettungsfahrzeugen die Fahrt freizugeben.

Rechtsabbiegen für Fahrrad und Mofa-Fahrer an Lichtsignalen bei Rot gestattet: Ist das Lichtsignal mit einer Zusatztafel ausgerüstet, die das Rechtsabbiegen für diese Gruppe von Zweiradfahrern bei Rot erlaubt, dürfen diese mit der gebotenen Vorsicht rechts abbiegen, auch wenn für den übrigen Verkehr die Ampel auf Rot steht.

Mein Kommentar: Die fahren eh bei Rot über die Ampel, ob es erlaubt ist oder nicht – nur dass sie es **in ganz bestimmten Fällen nun offiziell dürfen!** Ich bin auch dafür, dass dies erlaubt wird an den dafür geeigneten Lichtsignalen, **aber wenn, dann für alle und nicht nur für die Velo- du Mofa-Fahrer!**

Gebührenpflichtige Parkplätze neu auch für Zweiradfahrer: (mit Ausnahme der Fahrräder) Den Behörden wird es neu erlaubt, solche gebührenpflichtige Parkplätze einzurichten oder die Parkplätze zeitlich zu limitieren. Die Velos sind natürlich davon ausgenommen, die haben ja kein Nummernschild!

Kinder bis 12 Jahre mit Velos auf Trottoirs erlaubt: Um das Velofahren auch bei Kindern mit wenig Verkehrserfahrung zu fördern, dürfen Kinder bis 12 Jahren Fusswege und Trottoirs mit Fahrrädern benutzen, sofern keine angemessene Veloinfrastruktur (Radweg oder Radstreifen) vorhanden sind.

Die vollständige Sammlung aller neuen Regeln findest Du auf den Seiten 6-14 im FL-Magazin 3/2020 unter folgendem Link:

https://www.fahrlehrer-portal.ch/Dokumente/Heftarchiv/2020/fl_magazin_2020_03.pdf

Danke vielmals für die Erlaubnis des Verlags!